



**Reglement Spezialfinanzierung
Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen**

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf
- Art. 86 bis 88a Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Art. 4 Organisationsreglement Gemeinde Häutligen (OgR) vom 1. Januar 2001
folgendes Reglement

- | | |
|--|--|
| Zweck | Art. 1
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den aperiodischen Unterhalt oder die ordentlichen Abschreibungen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. |
| Einlagen in die Spezialfinanzierung | Art. 2
¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Häutligen.

² Das finanzrechtlich zuständige Organ beschliesst abhängig seiner Finanzkompetenz gemäss Organisationsreglement die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit. |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | Art. 3
Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss des Gemeinderates für den zweckentsprechenden aperiodischen Unterhalt und die jährlichen ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung | Art. 4
Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Inkrafttreten | Art. 5
Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. |

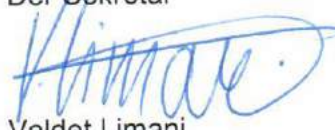
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen am 8. Juni 2018.

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Der Präsident

Der Sekretär


Peter Gäumann


Valdet Limani

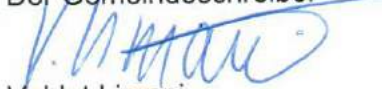
Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 2018 bis 8. Juni 2018 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 18 vom 3. Mai 2018 und 23 vom 7. Juni 2018 bekannt.

Einsprachen: Keine

3510 Häutligen, 10. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber


Valdet Limani